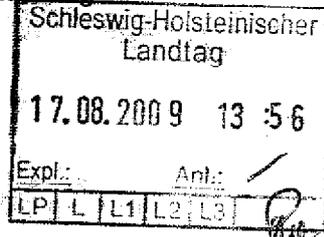


# Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag v Reventlouallee 6 v 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Bildungsausschuss  
Die Vorsitzende  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/4559

Auskunft erteilt:  
Dr. Johannes Reimann  
Durchwahl  
0431/570050-12

Ihr Schreiben vom, Az.:

Unser Schreiben vom, Az.:  
(bitte unbedingt angeben)  
460.130 Rei

Kiel, 13.08.2009

## Sozialstaffelregelung für Kindertageseinrichtungen; hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drs. 16/2669

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu dem o. a. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stellung zu nehmen, bedanke ich mich.

Hierzu stellt der Landkreistag nach Anhörung der Kreise folgendes fest:

1. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fordert in ihrem Antrag, dass in Gesprächen zwischen der Landesregierung und den Kommunen Einvernehmen darüber erzielt werden solle, dass zum 01.09.2009 „wieder die vollen Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch XII für die Bemessung von Einkommensgrenzen der Sozialstaffelregelung in Kindertageseinrichtungen zu Grunde gelegt werden, um Kinder aus einkommensschwachen Haushalten beitragsfrei zu stellen“. Der Antrag sieht weiterhin vor, dass eine Einigung darüber erzielt werden solle, dass für die Finanzierung dieser Maßnahme die durch das beitragsfreie Kindertagesstättenjahr „frei werdenden Mittel der Sozialstaffel“ erfolgen soll.

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag begrüßt das Bestreben der Antragstellerin, einkommensschwache Familien bei der Bemessung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten zu entlasten.

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag weist allerdings darauf hin, dass die Berücksichtigung des Regelsatzes nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch in Höhe von lediglich 85 Prozent, statt - wie von der Antragstellerin gefordert -, zu 100 Prozent bei der Heranziehung zu Kindertagesstättenbeiträgen im Rahmen der Sozialstaffelregelungen auf die gesetzliche Bestimmung in § 25 Absatz 3 Satz 6 und 7 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KitaG) zurückzuführen ist.

Dort heißt es:

„Für die Berechnung dürfen die Bedarfsgrenzen nach dem 3 Kapitel des SGB XII nicht unterschritten werden. Hierbei sind abweichend von § 28 SGB XII 85 Prozent der Regelsätze zu berücksichtigen.“

Diese gesetzliche Regelung hat folgenden Hintergrund:

Zum 01.01.2005 wurde das bisherige Bundessozialhilfegesetz (BSHG) durch das SGB XII (Sozialhilfe) und das SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) ersetzt. Nach der grundlegenden Neukonzeption der entsprechenden öffentlichen Hilfen durch den Bundesgesetzgeber waren – anders als noch unter dem Regime des BSHG - keine gesonderten einmaligen Leistungen für besondere Bedarfe von Hilfebedürftigen mehr vorgesehen. Die Aufwendungen für einmalige Bedarfe sind nunmehr in Form pauschalisierter Bedarfe in den – weitgehend identischen - Regelsätzen nach dem SGB XII und dem SGB II enthalten.

Zu diesem Zweck sind die Regelsätze gegenüber dem Niveau des BSHG um durchschnittlich 15 Prozent angehoben worden.

Wären diese unter Berücksichtigung einmaliger Bedarfe angehobenen Regelsätze auch für die Befreiung von den Elternbeiträgen im Rahmen der Sozialstaffelregelung beim Kindertagesstättenbesuch zu Grunde gelegt worden, wären – ohne dass dies Ziel der bundesgesetzlichen Neuregelung gewesen wäre – weitaus mehr Familien von den Teilnahmebeiträgen für den Kindertagesstättenbesuch befreit worden, als bis dahin.

Nachdem die seinerzeit von SPD und Bündnis 90/Die Grünen getragene Landesregierung sich nicht bereit gefunden hat, den Kreisen und kreisfreien Städten als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die durch die Änderung des Bundesrechts entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen, hat der Landtag mit den Stimmen der damaligen Koalitionsfraktionen den § 25 Abs. 3 KitaG dahin gehend geändert, dass künftig 85 Prozent des Regelsatzes für die Befreiung von Teilnahmebeiträgen im Rahmen der Sozialstaffel nicht unterschritten werden dürften.

Die gesetzliche Regelung schließt – wie auch bis zu ihrer Änderung – nicht aus, dass einzelne örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine höhere als die in § 25 Absatz 3 Satz 6 und 7 KitaG bestimmte Bemessungsgrenze festlegen („dürfen ... nicht unterschritten werden.“) . Von dieser Möglichkeit haben einzelne örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihres Satzungsermessens und der ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel auch Gebrauch gemacht.

Für eine landesweite Vereinbarung, nach der entgegen dem Wortlaut des § 25 Absatz 3 Satz 6 und 7 KitaG künftig der volle Regelsatz bei der Freistellung von Teilnehmerbeiträgen für den Besuch einer Kindertagesstätte zu Grunde gelegt wird, sieht der Schleswig-Holsteinische Landkreistag derzeit keinen finanziellen Spielraum bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Die finanzielle Lage der kommunalen Haushalte hat sich gegenüber dem Zeitpunkt der Einführung der „85-Prozent-Regelung“ zum 01.01.2005 sogar noch einmal dramatisch verschlechtert.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin können für die Finanzierung einer Anhebung der Befreiungsgrenze auch nicht etwa im Rahmen der Einführung des beitragsfreien Kindertagesstättenjahres ab dem 01. August 2009 ersparte Sozialstaffelaufwendungen verwendet werden, weil es entsprechende Ersparnisse bei den Kommunen nicht gibt.

Landesregierung und Kommunale Landesverbände sind sich einig, dass die Einführung des beitragsfreien Kindertagesstättenjahres zu einer Entlastung von Familien führen und dazu beitragen soll, dass möglichst viele Kinder jedenfalls im

letzten Jahr vor Eintritt in die Schule eine Kindertagesstätte besuchen. Vor diesem Hintergrund haben die Kommunen ihre Bereitschaft erklärt, die bisher von ihnen zur Finanzierung der Sozialstaffel im letzten Kindergartenjahr aufgewendeten Mittel „im System“ zu belassen und mit ihnen zur Finanzierung des beitragsfreien Kindertagesstättenjahres beizutragen. Die diesbezügliche Übereinkunft zwischen Land und Kommunen hat ihren Niederschlag in § 25 Abs. 5 Satz 2 KitaG gefunden. Dort heißt es:

„Die Pflicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinden nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sowie nach Absatz 3 bleibt hierdurch nach Grund und Höhe unberührt“.

Sofern der Schleswig-Holsteinische Landtag aus politischen Gründen dennoch eine Anhebung der Befreiungsgrenze für die Erhebung von Kindertagesstättengebühren auf 100 Prozent des Regelsatzes nach § 28 SGB XII wünscht, ist in Betracht zu ziehen, § 25 Absatz 3 des Kindertagesstättengesetzes anzupassen, indem Satz 7 der Vorschrift ersatzlos gestrichen wird. Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag weist allerdings darauf hin, dass hierbei gemäß Art. 49 Absatz 2 der Landesverfassung gleichzeitig eine Regelung über den Ausgleich der den Kommunen entstehenden Mehrkosten zu treffen wäre.

2. Der Antrag fordert weiterhin, eine Verständigung darüber herbeizuführen, „wie bis spätestens zum 01.01.2010 eine landesweit einheitliche Sozialstaffelregelung für Kindertagesstätten umgesetzt werden kann“. Zur Begründung führt der Antrag u. a. aus, es müsse Ziel des Landes sein, „vergleichbare Lebensbedingungen für alle Familien in Schleswig-Holstein herzustellen.“

Hierzu weist der Schleswig-Holsteinische Landkreistag zunächst darauf hin, dass die Sozialstaffelregelung nach § 23 Abs. 3 KitaG von den Kreisen und kreisfreien Städten als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe – gegebenenfalls im Einvernehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden – festgesetzt werden. Die Aufgaben als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nehmen die Kreise und kreisfreien Städte nach § 47 Abs. 2 Satz 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Jugendförderungsgesetz (JuFöG) – als Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

Wesen der kommunalen Selbstverwaltung ist es insoweit gerade, dass die Gemeinden oder – wie vorliegend – die Kreise und kreisfreien Städte die örtliche Angelegenheiten in eigener Verantwortung regeln. Dies führt zwangsläufig dazu, dass die Selbstverwaltungsaufgaben durch die Kommunen im Rahmen der Gesetze in unterschiedlicher Weise und auch mit einem für die Einwohnerinnen und Einwohner abweichenden Ergebnis durchgeführt werden. Die Kommunen sind bei der Erledigung von Selbstverwaltungsaufgaben – entgegen der offenbar von der Antragstellerin vertretenen Auffassung – gerade nicht verpflichtet, gleiche Verhältnisse im ganzen Land herzustellen, sondern vielmehr gerade dazu berechtigt, die jeweiligen Aufgaben entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen durchzuführen.

Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung, die zu den grundlegenden Elementen einer demokratischen Staatsordnung gehört, führt in der Praxis zu teilweise voneinander abweichender Durchführung derselben Aufgabe, ebenso wie die föderative Ordnung der Bundesrepublik Deutschland beispielsweise dazu führt, dass das in der Gesetzgebungshoheit der Länder befindliche Schulwesen in den Ländern sehr unterschiedlich ausgestaltet ist.

Die Durchführung öffentlicher Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung führt naturgemäß auch dazu, dass die mit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistung verbundenen Abgaben, Gebühren und Beiträge durch die jeweiligen Aufgabenträger unterschiedlich ausgestaltet sind. So weichen die Gebühren für die

Inanspruchnahme öffentlicher Büchereien oder anderer öffentlicher Einrichtungen, ebenso wie die Tarife des öffentlichen Nahverkehrs oder die Abgaben für die Ver- und Entsorgung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung voneinander ab.

Die Durchführung der Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz durch die Kreise und kreisfreien Städte als Selbstverwaltungsaufgabe versetzt die Träger der Aufgabe in den Stand, entsprechend den örtlichen Bedürfnissen und Verhältnissen passende Regelungen zu schaffen. So haben die Kreise und kreisfreien Städte beispielsweise je nach den im Rahmen der Selbstverwaltung ermittelten örtlichen Bedürfnissen und entsprechend der örtlichen politischen Mehrheiten unterschiedliche Förderquoten für die Betriebskosten- und Sozialstaffelförderung von Kindertageseinrichtungen festgelegt. Dies führt dazu, dass in einigen Kreisen die öffentliche Förderung von Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Betriebskostenförderung „breiter gestreut“ wird, während andere Kreise im Rahmen der Sozialstaffelregelungen verstärkt die Förderung bedürftiger Familien in den Blick nehmen.

Die im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben durch die Kommunen als Selbstverwaltungsaufgaben entstehenden Unterschiede in der Durchführung der Aufgabe sind gerade Ausfluss der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung und begegnen auch bei den Bürgerinnen und Bürger gemeinhin einer hohen Akzeptanz.

Auch in der Diskussion um landesweit einheitliche Regelungen zu Kindertagesstättengebühren und deren Ermäßigung stellt der Landkreistag in diesem Zusammenhang fest, dass die unterschiedliche örtlichen Verhältnisse weniger durch die Nutzerinnen und Nutzer von Kindertageseinrichtungen, sondern vor allem durch die Träger der Einrichtungen kritisiert werden, die an einer einheitlichen Regelung vor allem wegen der dadurch erhofften Verwaltungsvereinfachung interessiert sind.

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag bekennt sich nachdrücklich zur Garantie der kommunalen Selbstverwaltung und der den Kreisen in diesem Rahmen übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen. Er kann sich daher dem Ansinnen der Antragstellerin, im Rahmen einer Vereinbarung der Kreise und kreisfreien Städte mit dem Land eine einheitlich Sozialstaffelregelung für alle Kindertageseinrichtungen im Land Schleswig-Holstein zu schaffen, nicht anschließen.

Gleichwohl befinden sich der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und seine Mitgliedskreise in ständigem Dialog mit allen an Kindertageseinrichtungen beteiligten Stellen und Institutionen, um eine möglichst gute und bezahlbare Betreuung aller schleswig-holsteinischen Kinder in den Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Jan-Christian Eprs  
Gf. Vorstandsmitglied